

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2010

Oldenburg, den 25. Juni 2010

Nr. 12

Stadt Oldenburg

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
für das Haushaltsjahr 201031

Sondersatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6
Nds. Kommunalabgabengesetz für die
Straßenbaumaßnahme „Schloßplatz, Teilein-
richtung Beleuchtung“ (Straßenausbau-
beitragssondersatzung) vom 21. 06. 201032

Stadt Oldenburg (Oldb)

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 18. 03. 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	331.569.474 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	374.056.804 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	49.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.500 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	310.806.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.856.101 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.348.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.401.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.053.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	402.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	338.207.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	369.659.401 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.053.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.559.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000.00 € festgesetzt. Davon können bis zu 63.000.000 € mit einer Laufzeit und Zinsbindung von einem bis vier Jahren aufgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen

und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall. Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Oldenburg (Oldb), 18. 03. 2010

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen), § 92 Abs. 2 (Gesamtbeitrag der Kreditaufnahmen) und § 94 Abs. 2 (Kassenkredite) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 06-06-2010 unter dem Aktenzeichen 32.112-10302-405 mit den unten aufgeführten Einschränkungen erteilt worden.

Die Genehmigung erfolgte mit den Einschränkungen, dass von dem festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) in Höhe von 12.053.300 € zunächst nur ein Teilbetrag bis zu maximal 6.053.300 € in Anspruch genommen werden darf.

Der Ausschöpfungsrahmen für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf maximal 115.000.000 € beschränkt.

Beim Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau erfolgt die Genehmigung des im Wirtschaftsplan festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen von 5.685.500 € zunächst nur bis zur Höhe von 2.685.500 €.

Die Genehmigung der Restbeträge wurde mit der aufschiebenden Bedingung verknüpft, dass diese erst aufgenommen werden dürfen, wenn die Stadt Oldenburg der Kommunalaufsicht vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossene konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der pauschalen Kürzungen im Haushaltssicherungskonzept 2010 (Ifd. Nr. 21 bis 23 des Haushaltssicherungskonzeptes) vorlegt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 28. 06. 2010 bis 06. 07. 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, Pferdemarkt 14, Zimmer N 358, öffentlich aus.

Oldenburg, 25. 06. 2010

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Sondersatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 Nds. Kommunalabgabengesetz
für die Straßenbaumaßnahme
„Schloßplatz, Teileinrichtung Beleuchtung“
(Straßenausbaubeitragssondersatzung)
vom 21. 06. 2010**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 1, 2 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. 05. 2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 18. 11. 2002 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Vorteilsbemessung für die Straßenbaumaßnahme „Schloßplatz, Teileinrichtung Beleuchtung“

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Straßenbaumaßnahme „Schloßplatz, Teileinrichtung Beleuchtung“ beträgt 60 v. H.
- (3) Die Anteilssätze der Beitragspflichtigen für die übrigen Teileinrichtungen werden vor Abschluss entsprechender Ausbaumaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt durch ergänzende Satzungsregelung bestimmt.

§ 2

Verweisung auf die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)

Mit Ausnahme der Regelung in § 1 gilt ansonsten für die Erhebung von Beiträgen die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 18. 11. 2002 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 14. 12. 2002 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 21. 06. 2010

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister